

# VERORDNUNG

## Führen und Halten von Tieren

---

29. Juni 2023

---

**GEMEINDE KÖNIGSDORF**  
Verfasst von: Gemeinderat





# Gemeinde Königsdorf

7563 Königsdorf, Dorfstraße 19, Bez. Jennersdorf, Bgld.

Tel. Nr. 03325/2266, Fax: 03325/2266-4

<http://www.koenigsdorf.at> e-mail: [post@koenigsdorf.bgld.gv.at](mailto:post@koenigsdorf.bgld.gv.at)

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Königsdorf vom 29. Juni 2023 über das **Führen und Halten von Tieren** gemäß §§ 2, 16 und 20 des Bgld. Landessicherheitsgesetzes, LGBl. Nr. 30/2019 i.d.g.F. und § 59 der Bgld. Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 55/2003 i.d.g.F., wird verordnet:

### § 1 Leinenpflicht

1. Für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Königsdorf wird festgelegt, dass Hunde außerhalb von Gebäuden und außerhalb von ausreichend eingefriedeten Grundflächen an einer (nicht mehr als 5 Meter langen) Leine zu führen sind
2. Die Leinenpflicht gilt nicht, wenn
  - a. das Mitführen eines Hundes eine solche Beschränkung ausschließt (zB bei Hunden im Einsatz mit Sicherheitsorganen, Lawinensuchhunden, Jagdhunden, Assistenzhunden) oder
  - b. ein Nachweis mitgeführt wird, dass der Hund sich in einer Ausbildung zu einem so eingesetzten Hund befindet.

### § 2 Verpflichtung zur Aufnahme von Hundekot

1. Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden haben dafür zu sorgen, dass Park- und Grünanlagen, Kinderspielplätze, Verkehrsflächen und Gehsteige nicht durch Hundekot verunreinigt werden.
2. Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen auf Park- und Grünanlagen, Kinderspielplätzen sowie Verkehrsflächen und Gehsteigen unverzüglich zu entfernen.

### § 3 Strafbestimmungen

1. Übertretungen nach § 1 Abs. 1 und 2 und § 2 Abs. 1 und 2 werden von der Bezirksverwaltungsbehörde, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach einer anderen Verwaltungsstrafbestimmung mit einer strengeren Strafe bedroht ist, mit einer Geldstrafe bis zu EUR 500,-- geahndet.
2. Die Bestrafung wegen einer Übertretung einer ortspolizeilichen Verordnung (§ 59 Bgld. Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 55/2003 i.d.g.F.) obliegt der Bezirkshauptmannschaft.

### § 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Königsdorf vom 29.04.2019 betreffend das Führen und Halten von Tieren außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



Mario Trinkl

Angeschlagen am: 01.08.2023  
Abgenommen am: 16.08.2023